

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.

Kurzfassung



Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Tätigkeit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (KFBG) von 2018 bis 2024. Im Fokus standen die Entwicklung des Flughafens, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des privaten Investors sowie die Beziehungen zwischen dessen Gesellschaften und der KFBG.

Gesellschafter

Der Flughafen befand sich von 1939 bis 2018 im Besitz der öffentlichen Hand und wurde von der KFBG betrieben. 2018 übernahm ein privater Investor 74,9% der Anteile. Die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BV (20,1%) und die Landeshauptstadt Klagenfurt (5%) hielten die weiteren Teile. Im Beteiligungsvertrag vereinbarten die Vertragsparteien eine Call Option. Das bedeutete, die K-BV und die Stadt konnten ihre Anteile unter anderem bei Unterschreiten eines jährlichen Passagieraufkommens von 100.000 zurückerobern. Diese Grenze wurde coronabedingt 2020 sowie 2021 und 2022 nicht erreicht. Im Jahr 2023 drohte der KFBG die Zahlungsunfähigkeit. Um die Gehälter bezahlen zu können, war eine Kapitalerhöhung notwendig. Bei der folgenden Kapitalerhöhung leisteten nur die K-BV und die Landeshauptstadt ihre Anteile fristgerecht. Sie übernahmen den Anteil des privaten Investors und hielten damit die Mehrheit der Anteile. Im Mai 2023 beschloss die Landes-

regierung, die Call Option zu ziehen. Die KFBG befand sich danach wieder zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand. (TZ 5)

Konzepte

Im Jahr 2018 präsentierte der private Investor ein Konzept, das Investitionen von über einer Milliarde Euro für den Ausbau des Flughafens inklusive der Errichtung von Technologiepark und Logistikzentrum, Flughafen- und Messehotel sowie Messeareal vorsah. Der Großteil wurde nie umgesetzt. Die KFBG trug dafür Planungskosten in der Höhe von 562.568 Euro. (TZ 15, 67)

Im Jahr 2024 entwickelte die KFBG ein neues Konzept, das den Flughafen als zentrale Verkehrsinfrastruktur etablieren sollte. Das Ziel war, bis 2028 die Anzahl der Passagiere auf bis zu 400.000 zu steigern. Um Frequenz und Auslastung des Flughafens nachhaltig zu erhöhen, plante die KFBG den Vertrieb und den Außenauftakt bei Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern zu intensivieren sowie Wachstumsbereiche

und attraktive Konditionen für Fluggesellschaften festzulegen. (TZ 16)

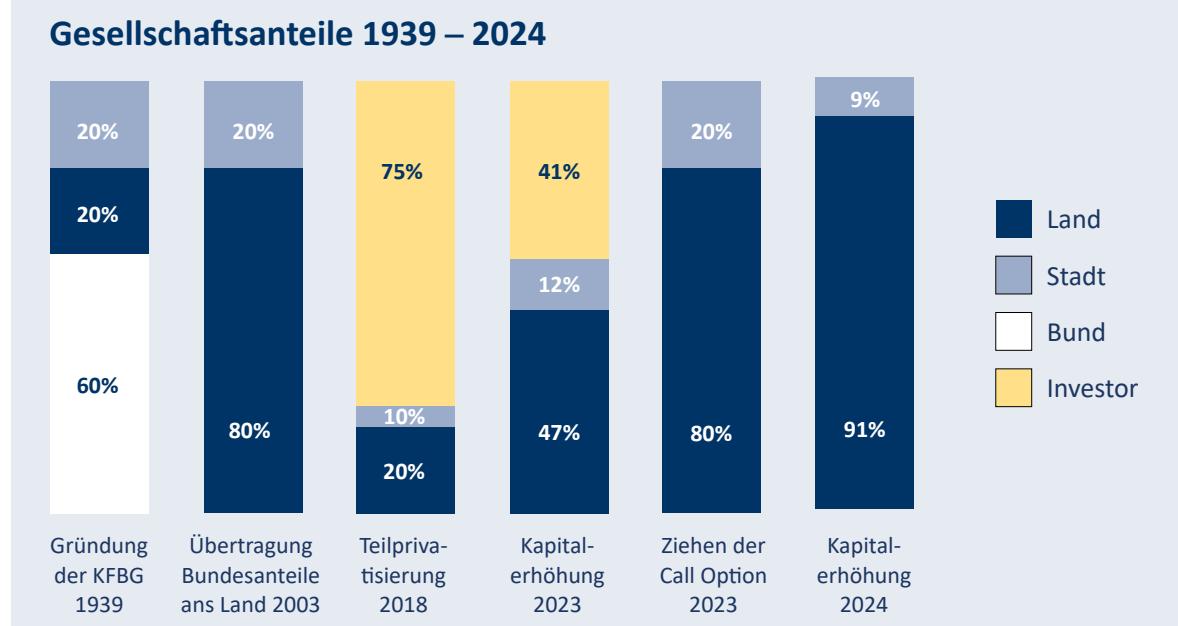
Wirtschaftliche Entwicklung

Der Wirtschaftsprüfer erteilte erst im Oktober 2024 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022. Diese wurden am 30. Oktober 2024 bzw. am 26. November 2024 im Firmenbuch offengelegt. Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 im Firmenbuch erfolgte am 29. Jänner 2025. (TZ 17)

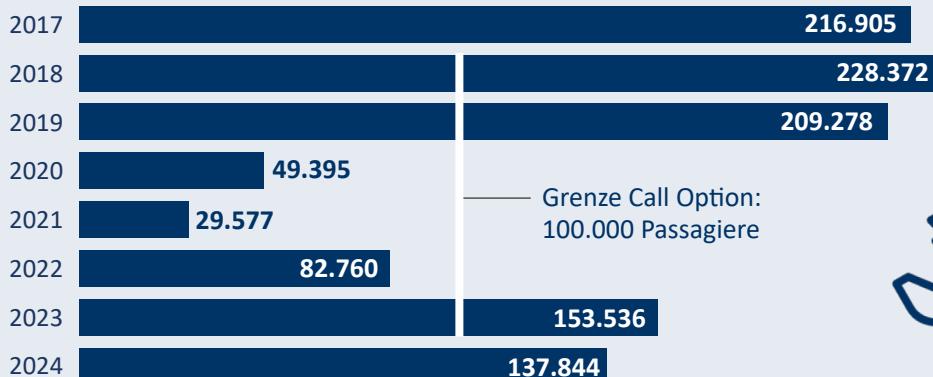
Die Abschreibungen für Gebäude und Ausstattung des Flughafens waren erheblich höher als die tatsächlichen Investitionen. Weiters nahm die KFBG nicht aktivierungs-fähige Kosten im Zusammenhang mit einem Finanzsoftwaresystem in die Bilanz

auf. Im Jahr 2022 löste die KFBG sämtliche Abfertigungsdeckungsversicherungen für ihre Mitarbeiter auf. Die Gründe für die Auflösung waren nicht nachvollziehbar. Der LRH kritisierte, dass für die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter keine Vorsorge mehr vorhanden war und empfahl, diese zu treffen. (TZ 19 – 21)

Der LRH kritisierte das fehlende Liquiditätsmanagement der KFBG. Die liquiden Mittel waren zum Teil wesentlich höher als erforderlich. Die Liquidität 2. Grades sollte bei 100% liegen, um mit den liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen die kurzfristigen Verbindlichkeiten abzudecken. Im Jahr 2020 war die Liquidität 2. Grades mit 1.549,2% viel zu hoch. Der LRH empfahl, verstärktes Augenmerk auf die Liquiditätsplanung zu legen. (TZ 24)



Passagierzahlen 2017 – 2024



Winterdienst und Betankung

Im Jahr 2021 ersetzte die KFBG acht Winterdienstmaschinen durch vier gebrauchte, breitere Geräte im Wert von 739.168 Euro. Die erworbenen Kehrblasgerätezüge waren bereits elf Jahre alt (Baujahr 2010). Der LRH kritisierte, dass die KFBG zwei Lastkraftwagen und zwei Schneepflüge veräußerte, die sie erst im Jahr 2017 erworben hatte. Der LRH empfahl, vor Veräußerungen Alternativen, wie den Umbau von vorhandenen neueren Geräten und Fahrzeugen, zu überprüfen. Die Altgeräte wurden für 514.726 Euro verkauft. Die KFBG verwendete die Verkaufserlöse nicht zur Finanzierung der Neuanschaffung, sondern finanzierte diese mittels Ratenkauf. Der LRH sah den Verkauf als Liquiditätsbeschaffung an. (TZ 44)

Seit 1993 verpachtete die KFBG Flächen an ein Energieversorgungsunternehmen, das dort eine Betankungsanlage errichtete und betrieb. Nach 30 Jahren kündigte das Ener-

gieversorgungsunternehmen den Pachtvertrag. Das Energieversorgungsunternehmen hatte gemäß dem ursprünglichen Pachtvertrag eine Rückbauverpflichtung sowie die Verpflichtung, alle Kontaminationen auf der gepachteten Grundfläche zu beseitigen. Die KFBG ließ nach Ende des Pachtvertrags die Betankungsanlage nicht rückbauen, sondern erwarb diese um 355.000 Euro. Durch die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Betankung erwartete sich die KFBG eine zusätzliche Erlösquelle. Den Kaufpreis plausibilisierte die KFBG nicht. Zudem übernahm die KFBG die Verantwortung für alle Kontaminationen der Grundflächen, obwohl der Verkäufer zur Beseitigung der Bodenbelastungen verpflichtet gewesen wäre. Die Höhe der Kosten für allfällige Bodensanierungen sind nicht abschätzbar. (TZ 45, 47)

Die KFBG schloss 2022 einen Konzessionsvertrag über die Versorgung mit Treibstoff mit einem anderen Energieversorgungs-

unternehmen ab. Mit der Durchführung der Betankung beauftragte der Konzessionär die KFBG. Das neue Geschäftsmodell der Betankung brachte nicht den geplanten Erfolg. Statt der bis 2022 lukrierten Erlöse von durchschnittlich 35.000 Euro jährlich aus dem Pachtzins, den das Energieversorgungsunternehmen bezahlte, brachte das neue Betankungsmodell im Jahr 2023 ein negatives Ergebnis von rund -184.000 Euro. Die KFBG begann 2023 das Entgelt für die Konzession und Betankungsdurchführung mit dem Energieversorgungsunternehmen nachträglich zu verhandeln. Der LRH empfahl, diese Verhandlungen weiterzuführen, um die Erlöse zu steigern. (TZ 49, 50)

Geschäftsbeziehungen

Die KFBG hatte zwischen 2018 bis 2023 zahlreiche Geschäfte mit Gesellschaften abgeschlossen, die dem Investor zuzurechnen waren. Teilweise wurden Leistungen wie Hausverwaltung, Finanzwesen oder Baumanagement an diese ausgelagert. Ehemalige Geschäftsführer und Aufsichtsräte der KFBG waren in vielen Fällen auch Organe dieser Gesellschaften. Bei der Überprüfung dieser Geschäfte stieß der LRH auf auffällige Sachverhalte, die mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Haftungen bzw. Ansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer und Aufsichtsräte der KFBG aufzeigen könnten. In vielen Fällen fehlten schriftliche Vereinbarungen oder diese waren nicht unterfertigt. Weiters fehlten nachvollziehbare Kostenvergleiche. Die Kosten, die verrechnet wur-

den, erachtete der LRH in einigen Fällen als zu hoch. Beispielsweise beauftragte die KFBG im Oktober 2023 ein anderes Unternehmen mit der Hausverwaltung. Dabei zeigte sich ein großer Preisunterschied: Das zuvor beauftragte Unternehmen des privaten Investors verlangte ein um 54% höheres Honorar. Eine Gesellschaft des Investors verrechnete jährlich bis zu rund 273.000 Euro für ihre Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung, obwohl die KFBG die operativen Tätigkeiten für die Geschäftsbuchhaltung und Lohnverrechnung durchführte. Die Auslagerung des Finanzbereichs führte somit zu keiner merkbaren Personalreduktion oder anderen Einsparungen. Ein weiteres Beispiel war das geplante Projekt Aviation City. Die KFBG übernahm dafür die Planungskosten, obwohl das Projekt durch zahlreiche Tochtergesellschaften der Lilihill Aviation City Beteiligung GmbH umgesetzt werden sollte. (TZ 52 – 58)

Der LRH empfahl, auffällige Sachverhalte hinsichtlich möglicher Ansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer und Aufsichtsräte umgehend zu prüfen. Insbesondere sollte auf Verstöße gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr sowie auf Schadenersatz geachtet werden. Die sich daraus ergebenden allfälligen Ansprüche sollten, nach Beurteilung der Erfolgsschancen und vor Ablauf der Verjährungsfristen, geltend gemacht werden. Gegebenenfalls sollten auch strafrechtlich relevante Tatbestände zur Anzeige gebracht werden. (TZ 72)



**LANDES
RECHNUNGSHOF**
KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

www.lrh-ktn.at, office@lrh-ktn.at

Bildcredits:
Cover: muratart/Adobe Stock

© Kärntner Landesrechnungshof
Klagenfurt am Wörthersee, April 2025